

## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## VERORDNUNGEN

## DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 621/2012 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 2012

zur Anerkennung eines traditionellen Begriffs gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates  
[Classic - TDT-US-N0016]

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 118u Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Zwei in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässige repräsentative Berufsorganisationen, Wine America und California Export Association, haben bei der Kommission einen Antrag (eingegangen am 22. Juni 2010) auf Schutz des traditionellen Begriffs „Classic“ für Weinbauerzeugnisse der Kategorie „1. Wein“ (Anhang XIb der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007) eingereicht, die eine in Anhang V des mit Beschluss 2006/232/EG des Rates <sup>(2)</sup> genehmigten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Handel mit Wein aufgeführte Ursprungsbezeichnung tragen.

(2) Gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 der Kommission vom 14. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, der traditionellen Begriffe sowie der Kennzeichnung und Aufmachung be-

stimmter Weinbauerzeugnisse <sup>(3)</sup> wurde der Antrag im *Amtsblatt der Europäischen Union* <sup>(4)</sup> veröffentlicht. Es wurde innerhalb von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung kein Einspruch eingereicht.

(3) Der Antrag auf Schutz des traditionellen Begriffs „Classic“ für amerikanische Weine entspricht den Bedingungen von Artikel 118u Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 sowie der Artikel 31 und 35 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009. Dem Antrag ist stattzugeben und der traditionelle Begriff „Classic“ ist für Weine, die von den Mitgliedern der beiden antragstellenden repräsentativen Berufsorganisationen erzeugt werden, in die elektronische Datenbank „E-Bacchus“ aufzunehmen.

(4) Gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 muss die Kommission die Angaben über die repräsentative Berufsorganisation und ihre Mitglieder veröffentlichen. Diese Angaben sollten in der elektronischen Datenbank „E-Bacchus“ veröffentlicht werden.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Dem Antrag auf Anerkennung des traditionellen Begriffs „Classic“ wird für amerikanische Weinbauerzeugnisse der Kategorie „1. Wein“ in „Anhang XIb der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ stattgegeben. Der Begriff „Classic“ wird gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung in die elektronische Datenbank „E-Bacchus“ aufgenommen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 87 vom 24.3.2006, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 193 vom 24.7.2009, S. 60.

<sup>(4)</sup> ABl. C 275 vom 12.10.2010, S. 15.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 2012

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

José Manuel BARROSO

---

## ANHANG

**Geschützter traditioneller Begriff**

— Classic

**Sprache gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009**

— Englisch

**Kategorie(n) des unter den Schutz fallenden Weinbauerzeugnisses**

(Anhang Xlb der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007)

— 1. Wein

**Verzeichnis der betroffenen Ursprungsbezeichnungen oder geografischen Angaben**

— Ursprungsbezeichnungen in Anhang V des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Handel mit Wein

**Bezug auf die nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats oder Drittlands**

- „Resolution of WineAmerica on Wine Production Definitions for the European Community“ vom 24. März 2009;
- „Decision of California Wine Export Program“ vom 7. Mai 2009.

**Zusammenfassung der Begriffsbestimmung oder der Verwendungsbedingungen**

— Ein Wein, der unter einer Ursprungsbezeichnung gemäß dem Code of Federal Regulations (CFR), Kapitel 27 § 4.25, aus einer bestimmten Traubensorte hergestellt wird.

**Name des Ursprungslands/der Ursprungsländer**

— Vereinigte Staaten von Amerika

**Das Verzeichnis der Mitglieder der in dem Drittland ansässigen repräsentativen Berufsorganisation, die den geschützten traditionellen Begriff verwenden dürfen, ist unter folgender Internetadresse abrufbar:**

<http://ec.europa.eu/agriculture/markets/wine/e-bacchus/>

---